

Der Vorstand

Dr. Carmen Christoffers (Vorsitzende)
Gitte Schlingelhof (stellvertretende Vorsitzende)
Frank Schaupp (Kassenwart), Bernd Menke (Kassenprüfer),
Wolfgang Schumann (Kassenprüfer) und drei Beisitzerinnen:
Ute Malek, Beate Naber und Carola Schreckenberger.

Kontakt & Informationen

E-Mail: aegs.verein@gmx.de
Internet: aegs.schule.de

Bankverbindung

Förderverein der
Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.
Deutsche Kreditbank Berlin
BLZ 120 300 00 Kto. 199 00 166
IBAN: DE54 1203 0000 0019 9001 66

Der Verein „Ottos Lernwerkstatt e.V. - Verein zur Förderung der Arbeit der Nikolaus-August-Otto-Oberschule“ wurde am 22.3.94 unter der Nummer 14450N2 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Passend zum geänderten Namen der Schule wurde der Vereinsname in „Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.“ geändert.

Wir sind Mitglied im ...



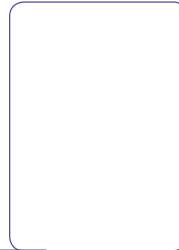
Der Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (Lsfb), wurde 2004 von einer Gruppe engagierter Personen gegründet. Er ist rein ehrenamtlich aufgestellt und verfolgt keine eigenen finanziellen Interessen. Alle Leistungen und Angebote fließen direkt oder indirekt an die Mitglieder. Das wichtigste Credo lautet,

allen Fördervereinen im schulischen und vorschulischen Bereich eine Plattform zu bieten! Mittlerweile sind über 460 Fördervereine aus dem schulischen und vorschulischen Bereich im Lsfb zusammengeschlossen.

Zweck des Lsfb ist die ideelle und finanzielle Unterstützung von Schulen und Kitas bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe insbesondere durch Stärkung, Professionalisierung und Förderung der Gründung von Fördervereinen, aber auch durch die Förderung der Kommunikation, des Erfahrungsaustausches dieser Vereine und der Transparenz vor-/schulischer, fachlicher und außerfachlicher Leistungen für die breite Öffentlichkeit. Der Lsfb sieht sich als Ansprechpartner für Politik und Wirtschaft und vertritt dabei die Interessen seiner Mitglieder, aber auch der gesamten Fördervereinslandschaft. www.lsfb.net



Carmen Christoffers
Vorsitzende



Gitte Schlingelhof
stv. Vorsitzende



Bernd Menke
Kassenprüfer



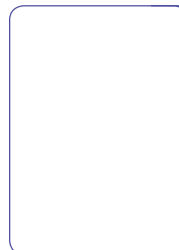
Frank Schaupp
Kassenwart



Wolfgang Schumann
Kassenprüfer



Ute Malek
Beisitzerin



Carola Schreckenberger
Beisitzerin

Klaus Haarbeck
Beisitzer



Förderverein der
Anna-Essinger-
Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.

Der Vereinsname ist ein
Arbeitsstitel bis zum gültigen
Eintrag ins Vereinsregister.
(Vormals Ottos Lernwerkstatt e.V.)



Tietzenweg 101 • 12203 Berlin-Lichterfelde



Liebe Eltern und Erzieher, liebe Freunde
der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule!

Im Jahr 1993 haben wir den Förderverein unserer Schule gegründet. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und auch die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt anerkannt.

Werden Sie Mitglied!

Aus dem Etat der Schule für Lehr- und Lernmittel kann Vieles nicht bezahlt werden. Deshalb stellt der Verein Geld bereit wie z.B. für :

- Zuschüsse für Klassenfahrten
- Mittel für die Ausgestaltung der Schule
- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- Veranstaltungen
- Futter für die Tiere
- Ferienprojekte
- und viel mehr.

Der Jahresbeitrag ist mit 10 Euro sehr gering, aber natürlich dürfen Sie einen höheren Beitrag leisten.



Für Ihre Beiträge und Spenden erhalten Sie eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung für das Finanzamt.

Werden Sie Mitglied – für Ihre Kinder und die vielen anderen Schülerinnen und Schüler, die unsere Hilfe brauchen.

Berlin, Januar 2017

Dr. Carmen Christoffers

Lernlandschaften

In jüngster Vergangenheit wurden aus Senatsmitteln "Lernlandschaften" angeschafft. Die Schülerinnen und Schüler lieben ihre Flurmöbel, es dürfen gerne mehr sein.



Diese Möbel müssen den Brandschutzrichtlinien entsprechen und sind teuer. Ottos Lernwerkstatt e.V. konnte – mit Hilfe Ihrer Spenden – noch einige mehr in Auftrag gegeben.

Tiere & Schulhof

Direkt auf ihrem Schulhof haben unsere Stadtkinder die Chance Schafe hautnah zu erleben, anzufassen, zu füttern und zu pflegen.

Immer wieder ein beliebter Treffpunkt zum Reden und Relaxen: der Kokon auf dem Hof, dessen Bau der Förderverein unterstützt hat.

Der Schulhof soll ein attraktiver Ort sein. Mehrmals im Jahr verschönern Schüler, Lehrer und Eltern beim Gartenaktionstag Hof und Garten - auch das will finanziert werden.



Tatkräftige Unterstützung

Sie haben Freude daran mitanzupacken? Es gibt viel zu tun, sprechen Sie uns an!



Beitrittserklärung

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.

Name / Vorname

Name SchülerIn

Klasse

Straße, PLZ, Ort:

Telefon + E-Mail

Eigener Status Eltern Erzieher Lehrer Schüler*in Sonstige
(bitte ankreuzen)

Ich kann jederzeit zum Jahresende wieder aus dem Verein austreten, wenn ich dies dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. d.J. mitgeteilt habe.

Als Beitrag zahle ich jährlich:

Mindestbeitrag

10 €

+ zusätzlicher jährlicher Beitrag

= Gesamtbeitrag

Den Gesamtjahresbeitrag

- bitte ich einfach per SEPA-Lastschrift von meinem Kto. einzuziehen (bitte separates Formular ausfüllen)
- überweise ich auf das Konto: Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V. DKB, IBAN: DE54 1203 0000 0019 9001 66
- zahle ich bar und bitte um eine Spendenquittung.
- Bitte senden Sie mir eine Kopie der Satzung zu.

Berlin, den

Unterschrift

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideale, finanzielle und personelle Förderung der Erziehung und Bildung an der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule am Standort Tietzenweg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmitteln durch Beiträge, Spenden und ähnliches zur:

- Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Informationen, die nicht über Haushaltsmittel der Schule beschafft werden können
- Beschaffung von Material zur Ausstattung und Erhaltung des Schulgebäudes und -geländes
- Unterstützung bedürftiger Familien zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten)
- Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten
- Stärkung der Kommunikation zwischen Schule, Schülern, Pädagogen, Eltern und dem schulischen Umfeld und ähnliches.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben, durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
5. **§5 Organe des Vereins**
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche

- Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme: § 9, Absatz 2)
 - i) Auflösung des Vereins
 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§7 der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
 7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
 8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- §8 Kassenprüfer/innen**
1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
 2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Freundeskreis der Grundschule Am Rohrgarten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem § 2 seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde vom Vorstand der Ottos Lernwerkstatt e.V. am 26.10.2016 erstellt.



Förderverein der
Anna-Essinger-
Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.



Der Vereinsname ist ein
Arbeitstitel bis zum gültigen
Eintrag ins Vereinsregister.
(Vormals Ottos Lernwerkstatt e.V.)

Beitritt, Satzung &
SEPA-Lastschriftmandat



SEPA-Lastschriftmandat

Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V., Tietzenweg 101, 12203 Berlin	
Gläubiger-ID	DE13 2220 0001 4868 42
Mandatsreferenz-ID	(wird separat mitgeteilt)
Name, Vorname Kontoinhaber	
Adresse	
Name Kreditinstitut	
IBAN DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	
Betrag jährlich	

Ich ermächtige den Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V. den oben genannten Betrag als Mitgliedsbeitrag bzw. Spende von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Selbstverständlich erhalten Sie jeweils am Anfang eines Jahres eine Spendenbestätigung für Ihre Spenden des vergangenen Jahres. Um uns diese Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie um folgende Angaben:

Ihre E-Mail-Adresse	
Name Schüler/-in	
Klasse	

Beitrittserklärung

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V.

Name / Vorname	
Name SchülerIn	Klasse
Straße, PLZ, Ort:	
Telefon + E-Mail	
Eigener Status <i>(bitte ankreuzen)</i>	Eltern <input type="checkbox"/> Erzieher <input type="checkbox"/> Lehrer <input type="checkbox"/> Schüler*in <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>

Ich kann jederzeit zum Jahresende wieder aus dem Verein austreten, wenn ich dies dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. d.J. mitgeteilt habe.

Als Beitrag zahle ich jährlich:

Mindestbeitrag	10 €
+ zusätzlicher jährlicher Beitrag	
= Gesamtbeitrag	

- bitte ich einfach per SEPA-Lastschrift von meinem Kto. einzuziehen (bitte separates Formular ausfüllen)
- überweise ich auf das Konto: Förderverein der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule (Sek I/II) e.V. DKB, IBAN: DE54 1203 0000 0019 9001 66
- zahle ich bar und bitte um eine Spendenquittung.
- Bitte senden Sie mir eine Kopie der Satzung zu.

Berlin, den
Unterschrift

verbleibt beim Förderverein